

Fördercharakter verliehen.²¹⁵⁸ Angesichts dieser Gesetzesänderung stellte sich die Frage der Verletzung erworbener Rechte oder Anwartschaften jedoch nicht, da hier das Recht auf diese Leistungen auf andere Personen – auf die nicht bedürftigen Gesellschaftsschichten – ausgedehnt wurde. Diese Änderung der Anspruchsberechtigten wurde auch nicht etwa durch die Kürzung der Leistung kompensiert, was einen Verstoß gegen erworbene Rechte begründen würde. Alle drei Leistungen wurden vor und nach der Reform im Jahr 1998 in derselben Höhe festgelegt.²¹⁵⁹

8. Allgemeine Bedürftigkeit

8.1. *Bewahrung der Menschenwürde bei den Sozialhilfeleistungen (These 6)*

In der letzten These wurde behauptet, dass bei der Ausarbeitung der allgemeinen, bedürftigkeitsabhängigen Sozialhilfeleistungen (Übergangshilfe, Wohngeld) die Bewahrung der in zahlreichen internationalen Übereinkommen ratifizierten Menschenrechte und der in § 54 Verf. festgelegten Menschenwürde als grundlegender Maßstab gilt.²¹⁶⁰

Nach der Analyse des Gesetzgebungsprozesses des SozHG²¹⁶¹ kann festgestellt werden, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der neuen, bedürftigkeitsabhängigen Leistungen mit den internationalrechtlich eingegangenen Verpflichtungen des Staates auseinandergesetzt hat. Diese Einflüsse wurden sowohl in der Präambel des Gesetzes als auch in dessen Begründung dokumentiert.²¹⁶² Als konkrete Einflussfaktoren wurden der IPwskR und die ESC genannt. Genaue Verweise auf konkrete Artikel dieser internationalen Verträge kann man dabei jedoch nicht finden. Konkretere Hinweise beinhalteten die Protokolle der Parlamentsdebatte in Anbetracht der Menschenwürde. Durch materielle und formelle, prozessuale Vorschriften sollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass im Zusammenhang mit den Sozialhilfeleistungen die Menschenwürde bewahrt wird.²¹⁶³ Obwohl hier der Einflussfaktor, die Menschenwürde gemäß § 54 Verf. bereits eindeutig genannt wird, fehlt es an der Genauigkeit auf der anderen Seite, nämlich auf der Seite der konkreten beeinflussten Norm. Demnach handelt es sich auch hier um einen zwar wichtigen und eindeutigen, aber immer noch einen allgemeinen Einfluss.

2158 Erster Hauptteil: 1.2.4.

2159 Vgl. hinsichtlich des Kindergeldes: 1990:XXV.tv.5. §, MK.1990/22 (III. 13.) a.F. und 1998:LXXXIV.tv. 11.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.; bezüglich der Kinderpflegehilfe: 1990:XXV.tv. 13/E.§, MK.1990/22 (III. 13.) a.F. und 1998:LXXXIV.tv.26.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.; in Anbetracht der Kindererziehungsunterstützung: 1993:III.tv. 30.§, MK.1993/8 (I. 27.) a.F. und 1998:LXXXIV.tv.26.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.

2160 Vgl. 1993:III.tv. Präambel, MK.1993/8 (I.27.); 1993:III.tv. Ált. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Vgl. Einführung: 3.

2161 1993:III.tv., MK.1993/8 (I.27.).

2162 Vgl. 1993:III.tv. Präambel, MK.1993/8 (I.27.); 1993:III.tv. Ált. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.

2163 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.

8.2. Recht auf soziale Sicherheit bei den allgemeinen Sozialhilfeleistungen

Die Sozialhilfeleistungen werden durch das oben genannte Sozialhilfegesetz (SozHG) und durch Verordnungen der kommunalen Selbstverwaltungen geregelt.²¹⁶⁴ Das SozHG beinhaltet nur Rahmenbedingungen, innerhalb derer die kommunale Selbstverwaltungen die konkreten Regeln einzelner Leistung gestalten können. Auch diese Durchführungsverordnungen waren des öfteren Gegenstand der Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Verfassungsgerichts.²¹⁶⁵

In der Entscheidung 38/1994²¹⁶⁶ stellte das Verfassungsgericht fest, dass die Ausschlussregel einer Durchführungsverordnung, die vorschreibt, dass Antragsteller ohne den Nachweis eines Arbeitsverhältnisses innerhalb von sechs Monaten vor der Antragstellung keinen Anspruch auf die Übergangshilfe erlangen können, gegen das Recht auf soziale Sicherheit gemäß § 70/E Verf. verstoßen.²¹⁶⁷ Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Übergangshilfe die letzte Hilfeleistung der Bedürftigen in Krisensituationen sei und dadurch eine Ausschlussregel, die zulässt, dass Bedürftige aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ohne Prüfung der Bedürftigkeit ausgeschlossen werden, nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des § 70/E Verf. entspreche.²¹⁶⁸

Außergewöhnlich bei dieser Verfassungsgerichtsentscheidung ist, dass das Gericht dadurch aufgrund des § 70/E Verf. für den Schutz konkreter Leistungsansprüche sorgt. In den früheren Verfassungsgerichtsentscheidungen war das Verfassungsgericht der Auffassung, dass aus § 70/E Verf. keine konkrete Leistungsansprüche abgeleitet werden können, da der Staat seine verfassungsrechtlichen Verpflichtungen gemäß § 70/E Verf. bereits dann erfülle, wenn er die Systeme der Sozialversicherung und der Sozialhilfe einführt und aufrechterhält.²¹⁶⁹ Auch das Existenzminimum der Staatsbürger sichere der Staat durch die Gesamtheit der Leistungen. In Anbetracht der Übergangshilfe wies das Verfassungsgericht jedoch in der oben genannten Entscheidung 38/1994 darauf hin, dass diese Leistung die letzte Hilfe einer bedürftigen Person sei und damit eine Norm nicht verabschiedet werden dürfe, die tatsächlich bedürftige Personen aus dem Kreis der Leistungsempfänger automatisch ausschließe. Obwohl die Übergangshilfe erst nach einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird, kann man hier trotzdem vertreten, dass in Anbetracht der Personen, die tatsächlich bedürftig waren und bei denen dies bei der Bedürftigkeitsprüfung festgestellt hätte werden können, der Anspruch auf Übergangshilfe durch diese Verfassungsgerichtsentscheidung bewahrt wurde. Aus anderer Sicht sorgte das Gericht auch für die „Verteilung von Rechten“, da der Kreis der Leistungsberechtigten dadurch erweitert wurde.

²¹⁶⁴ Vgl. Erster Hauptteil: 2.6.1.

²¹⁶⁵ Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.

²¹⁶⁶ 38/1994.(VI.24.) AB hat., MK.1994/68 (VI. 24.).

²¹⁶⁷ 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.2.1.

²¹⁶⁸ 38/1994.(VI.24.) AB hat., II., MK.1994/68 (VI. 24.).

²¹⁶⁹ Vgl. 32/1991. (VI.6.) AB hat., V.4.2., MK.1991/61 (VI. 6.); 43/1995. (VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); 32/1998. (VI.25.) AB hat., II.1., MK.1998/55 (VI. 25.); Fn.2004.